

IV.

Anfechtbarkeit des Verzichts.

Es ist die Möglichkeit zu erwägen, ob der Fürst nach erfolgter Abdankung aus irgend welchen Gründen, analog den Bestimmungen des Privatrechts, die Abdikation anfechten könne.

Es handelt sich nicht um die Anfechtungsvoraussetzungen, um Betrug, Irrtum, Drohung, die dem Privatrecht entlehnt werden können, sondern um die Streitfrage, ob diese Voraussetzungen auch bei unserem Thronverzicht zum Erfolge führen dürfen.

Wir wollen die beiden hier bestehenden Gegenmeinungen genauer betrachten. Auf der einen Seite geht Abraham⁶⁴⁾ von dem Standpunkt aus, „es sei die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt durch den tatsächlichen Besitz derselben bedingt“, und somit der die Anfechtung Wünschende gegenüber dem „beatus possidens“ mit seinem Rechte ausgeschlossen. Dieser Ansicht gegenüber lehrt aber von Schiller⁶⁵⁾ den Grundgedanken der Sittlichkeit im Recht hervor. Er führt aus, daß der oben erwähnte Satz nur insoweit anzuerkennen ist, „als er nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entgegensteht, bezw. der Zustand vom Volke ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird“. Dies kann aber nicht überzeugen.

Niemals dürfen wir, obgleich wir den sittlichen Grundgedanken vollauf würdigen, vergessen, daß das ganze Recht eine Schematisierung des Zweckgedankens ist, daß die Rechtsätze dazu dienen, der Übung entsprechend die Lebensbedürfnisse zu regeln.

Und dann müssen wir, wenn wir dies berücksichtigen, der Beweisführung Abrahams folgen, der mit der Begründung fortfährt:

„Man vergegenwärtige sich einmal, daß bei Gelegenheit irgend eines Zivilprozesses nachgewiesen würde, daß ein längst verstorbener Vorgänger des Herrschers eines Landes, von dem der regierende Fürst abstammt, ein

64) Thronverzicht, Kap. V, S. 92 ff.

65) Thronverzicht, Breslau 1910, § 8, S. 35.